

Satzung

(Reinschrift der am 25. September 2002 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung)

§1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Nordlichter-Region Weserland e.V.“. Er besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Bezeichnung gewählt, der männliche Begriff bezieht die weibliche Person mit ein.

§2: Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung einer verbraucherorientierten, natur- und umweltverträglichen Landwirtschaft in der Region Weserland. Im Besonderen soll der Dialog zwischen Erzeugern und Verbrauchern verbessert werden. Es ist für den Vereinszweck wesentlich, den Gedanken der Nachhaltigkeit in Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Konsum zu verankern.

Aufgaben des Vereins im Sinne dieser Zwecksetzung sind:

- Der Verein ist Träger des integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes, das im Vorfeld des Wettbewerbs „Regionen Aktiv – Land gestaltet Zukunft“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kooperativ erarbeitet wurde und fortgeschrieben wird.
 - Der Verein entscheidet über die in der Region erarbeiteten Projektanträge und deren Finanzierung.
 - Der Verein sorgt für einen kontinuierlichen, partizipativen Rückkoppelungs- und Lernprozess und eine transparente Wirkungsabschätzung / Evaluation von Region, Partnerschaft und Projekten.
- (2) Der Verein arbeitet eng mit den im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Betrieben, den jeweils zuständigen Behörden, Institutionen sowie mit Interessenvertretungen der Verbraucher zusammen. „Kooperation“ ist eine wichtige Grundlage der Vereinsarbeit.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3: Mitgliedschaft

- (1) Es wird unterschieden zwischen stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht stimmberechtigten assoziierten Mitgliedern. Stimmberechtigte Vollmitglieder und nichtstimmberechtigte assoziierte Mitglieder haben dieselben Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften (z.B. Arbeitsgemeinschaften) sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (3) Die Vollmitglieder müssen ihren Sitz in der Stadtgemeinde Bremen, im Landkreis Osterholz, im Landkreis Verden, im Landkreis Wesermarsch oder in der Stadt Delmenhorst haben. Vollmitglieder können darüber hinaus auch diejenigen werden, die außerhalb der Region ihren Sitz haben aber für die Region zuständig sind. Öffentlich rechtliche Körperschaften dürfen einen Anteil an allen Vollmitgliedschaften von 49% nicht übersteigen. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung darf der Anteil der Behördenvertreter und gewählten Vertreter der Gebietskörperschaften 49% nicht überschreiten.

Die Vollmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, ordnen sich folgenden Gebietskategorien zu:

- Stadt Bremen
- andere kommunale Gebietskörperschaften

Die anderen Vollmitglieder müssen sich bei ihrem Beitritt einem der folgenden Aktionsbereiche zuordnen:

- Verbraucher
- Landwirtschaft
- Umwelt-, Natur- und Tierschutz
- Handel, Handwerk und Gewerbe
- Bildung und Wissenschaft

Die Wahl der Zuordnung steht den Mitgliedern frei. Sie dient zur Ausübung des Vorschlagsrechts für die Wahl des Vorstandes (vgl. §7 (1)). Jeder Aktionsbereich bestimmt dafür einen Berichterstatter.

- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand satzungsgemäß, an den die schriftliche Anmeldung zu richten ist. Der Anmeldende hat sich schriftlich zu verpflichten, die geltenden Satzungsbestimmungen einzuhalten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
 - b) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
 - c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - d) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand das Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung, zu der der Betroffene

eingeladen wird. Der Vorstand entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgehoben werden, wenn die rückständigen Beiträge zuzüglich Mahngebühren innerhalb des Geschäftsjahres gezahlt werden. Das Berufungsrecht bleibt davon unberührt.

§4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann für assoziierte Mitglieder einen ermäßigten Beitrag festsetzen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, einzelne assoziierte Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.
- (3) Für die Mitglieder sind das Vereinsrecht sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder nehmen beratend teil.

§5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. gegebenenfalls weitere vom Vorstand eingerichtete Arbeitsgruppen gemäß §8

§6: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung - das Regionalforum - ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie tagt grundsätzlich öffentlich. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch eine besondere schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Mitgliederversammlung stellt die Tagesordnung fest. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans des Vereins für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §3 (5) b)
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung von grundlegenden Richtlinien der Vereinsarbeit, insbesondere von Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Projekte
 - f) Wahl von Beiratsmitgliedern
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - h) Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für eine Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einer Vertretung geleitet.
- (7) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen. Einwendungen gegen dieses Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand erhoben werden.
- (8) Der Vorstand wird bevollmächtigt, im Falle formaler Hinweise des zuständigen Registergerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dies zur Eintragung des Vereins oder zur Eintragung einer Satzungsänderung erforderlich ist. Die Mitglieder sind anschließend zu unterrichten.

§7: Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus acht stimmberechtigten und bis zu zwei nicht stimmberechtigten Personen. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder rekrutieren sich aus Vertretern der folgenden Bereiche und Gebietskategorien des §3 (3):
- Stadt Bremen
 - andere kommunale Vollmitglieder

- Verbraucher
- Landwirtschaft
- Antragstellerin des Regionalen Entwicklungskonzeptes
- Umwelt-, Natur- und Tierschutz
- Handel, Handwerk und Gewerbe
- Bildung und Wissenschaft

Dabei darf der Anteil der Behördenvertreter und Vertreter der Gebietskörperschaften 49% nicht überschreiten.

Jeder von diesen wird von den Vollmitgliedern der Aktionsbereiche bzw. Gebietskörperschaften vorgeschlagen und bedarf zu seiner Bestätigung der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch, wenn die Bereiche / Gebietskategorien mehrere Kandidaten vorschlagen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes werden von der Gesamtheit der assoziierten Mitglieder benannt.
- (3) Sollte die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Beirates oder anderer ständiger Gremien gemäß §9 beschließen, kann der Vorstand dem jeweiligen Sprecher sowie seinem Stellvertreter für die Dauer seiner Funktion im Vorstand ein Gastrecht einräumen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern den 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie den Schatzmeister.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (5) Der Vorstand im Sinne der Satzung führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Er hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand kann für die Führung laufender Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer verpflichten bzw. ein Regionalmanagement einsetzen. Juristische Personen, Personenvereinigungen, Arbeitsgruppen etc., die im Vorstand vertreten sind, dürfen nicht gleichzeitig durch einen Vertreter im Regionalmanagement vertreten sein.

Der Vorstand kann für besondere, dauernde oder vorübergehende Angelegenheiten und Aufgaben Ausschüsse bilden sowie einzelne Aufgaben einer Geschäftsführung übertragen. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, einem Geschäftsführer Vollmacht für die Vertretung des Vorstandes in bestimmten Angelegenheiten zu erteilen.

- (6) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht in der Regel unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen wird ein Konsens aller erschienenen Vorstandsmitglieder angestrebt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Niederschrift wird von den erschienenen Vorstandsmitgliedern genehmigt.

- (7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. der Vorsitzende des Vereins
2. sein Stellvertreter
3. der Schatzmeister des Vereins

- (8) Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende allein. Der Verein kann auch durch den Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister vertreten werden.

- (9) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats niederlegen. Es nimmt seine Amtsgeschäfte jedoch solange wahr, bis der Nachfolger gewählt oder ein Ersatzmann berufen ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Berufung als Ersatzmann ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8: Beiräte und andere ständige Gremien

- (1) Um die fachliche Arbeit des Vereins in bestimmten Arbeitsfeldern auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen, eine laufende Beratung durch fachlich ausgewiesene Experten sicherzustellen und Koordinierungsaufgaben zu erleichtern, kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Beirates aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern beschließen. Der Vorstand kann die Einrichtung und Benennung der Mitglieder anderer ständiger Arbeitsgruppen beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung eines Gremiums haben alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Bei den Beiratsmitgliedern soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung aus den Bereichen Wissenschaft/ Wirtschaft oder im öffentlichen Leben für die Tätigkeit besonders geeignet erscheinen. In dem Beirat nach (1) können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Verein angehören.
- (3) Beirat und Arbeitsgruppen nach (1) unterbreiten ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand. Der Vorstand hat die Arbeitsergebnisse im Rahmen seiner Abwägungs- und Entscheidungsprozesse zu berücksichtigen.

(4) Jedes Gremium nach (1) wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter.

§9: Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vermögens.